

**Satzung zur 2. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
des Zweckverbandes Obere Bille
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 24 der Satzung über die Allgemeine Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 03.04.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille in der Fassung vom 20.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder kann das Messergebnis anderweitig nicht verwendet werden, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom ZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Kann auf dieser Grundlage eine Schätzung nicht vorgenommen werden, wird ein Verbrauch von 45 cbm im Jahr je Person zu Grunde gelegt, soweit begründete Angaben des Gebührenpflichtigen nicht berücksichtigt werden können.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, 03.04.2019


(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher

